

ULRIKE SIEWERT

Genealogisches Bewusstsein und Generationenbeziehungen bei Amtswechseln in der Vormoderne

Zusammenfassung

An der großen Resonanz, die die Bamberger Tagung erfahren hat, sowie explizit an den vorliegenden Beiträgen lässt sich das Interesse der Forschung an dem behandelten Thema erkennen. Die Beiträge und Diskussionen auf der Tagung zeigen, wie ertragreich die Untersuchungen von genealogischem Bewusstsein und von Generationenbeziehungen im Rahmen von Amtswechseln nicht nur für die einzelnen Disziplinen sind, sondern wie wichtig gerade bei dieser Thematik der fächerübergreifende Austausch ist.

Ein Amtsinhaber konnte gezielt einen oder mehrere Söhne, Neffen, Adoptiv söhne für die Nachfolge in Stellung bringen und diesen/diese auf die zukünftigen Aufgaben vorbereiten. Genauso konnte er versuchen, einen potenziellen Kandidaten mit unterschiedlichen Mitteln, die von dessen Übergehung im Testament bis hin zum Mord reichten, ausschalten. Die Retrospektive ist dabei ebenso von Interesse. In welche Beziehungen brachte sich ein Machtinhaber zu seinen Vorgängern? Benutzte er tatsächliche verwandtschaftliche Beziehungen beziehungsweise konstruierte er solche für seine Legitimation oder versuchte er, sich bewusst von diesem zu distanzieren? Die hier untersuchten Beispiele reichen dabei vom 5. vorchristlichen bis ins 18. nachchristliche Jahrhundert, von Persien bis nach Frankreich und von Deutschland bis nach Ägypten. Trotz dieses großen Zeitraumes und der unterschiedlichen Territorien konnten immer wieder Parallelen aufgezeigt werden. Dabei waren gerade die verschiedenen Herangehensweisen in den einzelnen Diszi-

plinen für diesen gewinnbringenden Dialog von Bedeutung, denn daraus eröffneten sich neue Perspektiven und Sichtweisen sowie neue Fragestellungen.

Gerhard Lubich untersucht den Begriff, mit dem man zwangsläufig agiert, wenn man sich mit Legitimationen und Amtsinhabern – seien es geistliche oder weltliche – beschäftigt: dem *honor*-Begriff. Dabei arbeitet er dessen Bedeutung und Wandlung vom Römischen Reich bis zu den Merowingern heraus. Dass *honor* nicht nur die Ehre bezeichnete, sondern auch für das Amt stand und damit auf den Würdenträger beziehungsweise den Machtinhaber übertragen werden konnte, wurde und wird seiner Meinung nach in der Forschung häufig vernachlässigt; genauso wie die Differenzierung zwischen *honor* und *dignitas*. Denn beide Begriffe werden in der Forschung gern unterschiedslos mit „Ehre“ übersetzt.

Gerhard Lubich betont, dass jede Herrschaft eine Kompromissentscheidung war und daher einer Legitimation bedurfte. Das Königtum wurde zum einzigen vererbten Amt und die Merowinger, bei denen die Abstammung von Merowech die einzig mögliche Legitimation war, begründeten die Tradition der Erbfolge, weshalb fortan bei den Amtswechseln die Verwandtschaft eine Rolle spielte.

Im Hochmittelalter wurde unter *honor* eine Sammlung von verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Faktoren verstanden, so konnte er das Amt oder die einer Person innewohnende Ehre bezeichnen. *Honor* wurde zudem zu einem vererbbaaren Kriterium. Das Königtum blieb nicht allein Quelle aller *honores*. Das „ideale“ Miteinander der verschiedenen Amtsinhaber – König, Grafen, Bischöfe etc. – wird in der Forschung gern mit dem Begriff der „konsensualen Herrschaft“ umschrieben, wobei Gerhard Lubich davor warnt, „dass mitunter das heute so positiv besetzte Wort ‚Konsens‘ wohl auch dazu geführt hat, einer letztlich doch zumindest latent konfliktbereiten Zeit ein wenig zu viel Harmonie zu unterstellen.“¹

Nach diesem Überblick wird zunächst an drei Beispielen das dynastische Bewusstsein bei antiken Herrschern untersucht. Johannes Brehm geht von der Darstellung der Königsnachfolgen in Persien von Kyros dem Großen bis zu Xerxes I. bei dem Geschichtsschreiber Herodot von Halikarnass aus. Dabei wird deutlich, dass bei den βασιλεῖς die verwandtschaftliche Legitimation nach Herodot einen großen Stellenwert einnahm. Kambyses hatte die Königsherrschaft von seinem Vater Kyros übernommen, starb allerdings selbst kinderlos, vielmehr noch hatte er

1 Gerhard LUBICH, Wie die Ehre erblich wurde. Kursorische Bemerkungen zu *honor* und „konsensualer Herrschaft“ zwischen Amt und Ehre, Institution und Person, in diesem Band, S. 17.

den legitimen Nachfolger, seinen Bruder Smerdis, aufgrund eines fehlinterpretierten Traumes ermorden lassen.

Nach einer Usurpation durch einen Magier, der sich als Smerdis ausgegeben hatte, gelangte schließlich Dareios I. an die Macht. Diesen wollte bereits Kambyses als seinen Nachfolger sehen, da er – durch kognatische Verwandtschaft – auch aus dem Geschlecht der Achaimeniden stammte. Dareios hatte wiederum drei Söhne von einer Tochter eines Mitverschwörers, die vor seiner Thronfolge geboren wurden, und vier Söhne mit Atossa, einer Tochter von Kyros, die unter seiner Regierung das Licht der Welt erblickten. Nach dem Tod von Dareios konkurrierte daher das genealogische Herrschaftsverständnis durch die kognatische Abstammung Xerxes' von Kyros mit dem Prinzip der Primogenitur Artobazanes'. Während sich hier Xerxes durchsetzen konnte, fällt später unter Dareios' II. Söhnen die Entscheidung zugunsten seines Erstgeborenen Artaxerxes II. und gegen die Purpurgelburt Kyros' des Jüngeren. Johannes Brehm deutet deshalb die Nachfolge Xerxes' „als mögliche[n] Hinweis auf die Festigung der von Dareios begründeten Tradition ..., die eigene Dynastie durch bestmöglichen genealogischen Anschluss an Kyros zu legitimieren.“²

Am Beispiel der hellenistischen Reiche verdeutlicht Sabine Müller das Legitimationspotenzial des dynastischen Prinzips. Ptolemaios I. bedurfte nach dem Tod Alexanders des Großen und dem damit verbundenen Aussterben der makedonischen Herrscher einer überzeugenden Legitimation gegenüber den anderen Adligen. Mit der Übernahme der Leiche Alexanders und dem Begräbnis in Memphis, das in der Satrapie Ptolemaios I. stattfand, konnte er einen entscheidenden Vorteil für sich verbuchen. Denn die *memoria* war eine Pflicht des Nachfolgers. Damit stellte sich Ptolemaios I. gleich zu Beginn seiner Herrschaft szenisch in Verbindung zu seinem Vorgänger. Diese Verehrung gipfelte schließlich in der Apotheose Alexanders. In die nach diesem benannte Stadt am Nildelta, Alexandria, wurde auch spätestens unter Ptolemaios II. die Leiche überführt.

Seine Legitimation wurde des Weiteren aus seiner vermeintlichen Herkunft abgeleitet. So soll er ein illegitimer Sohn des Argeaden Philipp II. gewesen und von seinem Stiefvater Lagos deshalb ausgesetzt worden sein. Als sein Ziehvater wurde Zeus angesehen. Bereits unter Ptolemaios II. leiteten sich die Könige sowohl müt-

² Johannes BREHM, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, in diesem Band, S. 55.

terlicher- als auch väterlicherseits von dem Göttervater ab. In diesem Zusammenhang steht auch der Adler auf einem Blitzbündel als „Standardreversmotiv“ bei den Münzen der Ptolemaier. Ebenso wird Seleukos I., der von Apollon abstammen soll, ein göttlicher Vater bescheinigt. Sabine Müller kommt mit Blick auf die Nachfolger Alexanders zu dem Schluss: „Die Aufwertung ihrer Genealogien durch göttliche und heroische Spitzennahmen oder verwandtschaftliche Bindungen zu Herrscherhäusern erhöhte das dynastische Prestige als symbolisches Kapital und Medium des Akzeptanzgewinns.“³

Kaiser Domitian, der der *damnatio memoriae* anheim gefallen war, versucht Sven Günther zwischen der *gens Iulia* und der *gens Flavia* einzuordnen. Dabei macht er deutlich, dass Vespasian bei der Vorbereitung seiner Nachfolge keinesfalls eine Zurücksetzung des noch jungen und wenig erfahrenen Domitians verfolgte, sondern dass realpolitische Beweggründe vielmehr für seinen ältesten Sohn, Titus, als den geeigneteren Kandidaten sprachen. Zudem räumt Sven Günther mit einem weiteren Vorurteil auf, indem er den Regierungsantritt Domitians als „weitgehend reibungslos“ ansieht.⁴

Durch eine Untersuchung verschiedener Mittel und Möglichkeiten der Herrschaftsrepräsentation beziehungsweise der Herrschaftsausübung – wie zum Beispiel der Kaisertitulatur, der Münzprägung – wird gezeigt, wie das Prinzipat von dem einen Geschlecht auf das andere überführt wurde. Einerseits wurde dabei bewusst an die *gens Iulia* angeknüpft, andererseits ist eine konsequente Präsentation der *gens Flavia* als neues Herrschergeschlecht zu beobachten. Ein signifikantes Beispiel für die versuchte Verbindung zwischen beiden Geschlechtern ist die Baupolitik, „eine auf der Vergangenheit in vielerlei Bezügen (Topographie, Baudetails) aufbauende, diese gleichsam in die Gegenwart zur Legitimation der Machtstellung wendende Repräsentationskonzeption“.⁵ Allerdings barg der Wunsch Domitians, seine Vorgänger zu überbieten, bereits den Fallstrick für die *gens Flavia*. Dem konnte er auch mit der Adoption von Flavius Clemens' Söhnen nicht entgegenwirken.

Um die Bedeutung von Genealogien bei politischen Ämtern, speziell in der Republik Bern in der Frühen Neuzeit, geht es Nadir Weber. Der dortige sogenannte

3 Sabine MÜLLER, *Inventing traditions*. Genealogie und Legitimation in den hellenistischen Reichen, in diesem Band, S. 80.

4 Sven GÜNTHER, Zwischen *gens Flavis* und *gens Iulia*. Domitians Herrschaftsübernahme und Kaiserkonzeption, in diesem Band, S. 97.

5 Ebd., S. 109.

Äußere Stand war ein ‚Schattenstaat‘, in dem junge Patrizier geschult und für mögliche zukünftige Regierungsaufgaben im Großen Rat vorbereitet werden sollten. Die Organisation und die Aktionen orientierten sich an denen des Großen Rates. Berner Patrizier waren dabei um eine genealogische Legitimation bemüht – zum Beispiel durch Verweis auf illustre Spitzennamen. Ebenso wichtig war die über viele Generationen hinweg bestehende Zugehörigkeit zur Berner Bürgerschaft und zu den dortigen Räten. Nadir Weber deutet die intensiven Legitimationsbestrebungen des 17. und 18. Jahrhunderts „als Ausdruck latenter Spannungen zwischen der Generation der im Rat vertretenen Väter und ihren nachrückenden Söhnen“.⁶

Auch in Bern wurde Anfang des 18. Jahrhunderts die Bildung der Jugend diskutiert. Um deren Bildungsniveau zu heben, wurde die Errichtung einer politischen Akademie als Erziehungsanstalt beschlossen und 1787 das „Politische Institut“ eröffnet. Verstärkt wurden zu Beginn des 18. Jahrhunderts Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Berner Republik laut. In dieser Stimmung entstanden dann auch verschiedene Reformvereinigungen. Der Äußere Stand bot dabei mit den dort zu haltenden Reden die Möglichkeit, sich mit der Politik der ‚Väter‘ auseinanderzusetzen. Als Vergleich diente die republikanische Tugend der Begründer der Eidgenossenschaft, die den Maßstab bildete. Daraus kann ein „schweizerisches Geschichtsbewusstsein“ abgeleitet werden.⁷

Der Äußere Stand in Bern lässt sich vor diesem Hintergrund – nach Nadir Weber – als „institutionalisiertes Generationenverhältnis“ verstehen.

In den Beiträgen von Julian Führer und Georg Jostkleigrewer geht es um die Herkunftskonzepte als Legitimation für die mittelalterliche Königsherrschaft. Ersterer stellte die Kapetinger in das Zentrum seiner Untersuchung. Nach dem Tod Ludwigs IV. 987 ging die westfränkische Königsherrschaft nicht an seinen Onkel, Karl von Niederlothringen, sondern entsprechend der fränkischen Nomentheorie an Hugo Capet. Wie bei jeder neuen Dynastie musste zuerst der „Makel der Illegitimität“⁸ beseitigt werden und dies, obwohl Beziehungen zur Karolingerlinie bestanden. So wurde noch in demselben Jahr Hugos Sohn, Robert, Mitkönig. Auch später wurden bei den Kapetingern in der Regel die Söhne mit ca. 10 Jahren zu Mit-

6 Nadir WEBER, Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in diesem Band, S. 133.

7 Ebd., S. 127.

8 Julian FÜHRER, Gegenwart der Vorgänger und genealogisches Bewusstsein bei den Kapetingern (987–1223), in diesem Band, S. 146.

königen erhoben, um einerseits diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten und andererseits die Herrschaftsnachfolge zu sichern. Eine Ausnahme war Philipp I., bei dessen Tod sein erstgeborener Sohn Ludwig VI. noch nicht *rex designatus* war. Der König hatte sich inzwischen von seiner Gattin Bertha getrennt und mit Bertrada, die eigentlich die Frau von Graf Fulco V. von Anjou war und die er diesem entführt hatte, weitere Kinder gezeugt. Deren ältester Sohn von Philipp I., wurde nach seinem Vater benannt. Damit wurde ihm eine gewisse Legitimität verliehen. Ludwig empfing zwar innerhalb weniger Tage nach dem Tod seines Vaters die Königsweihe, doch bedurfte es langer Kämpfe, bis sein Halbbruder seine Ansprüche aufgab.

Eine wichtige Quelle für Julian Führer sind die entsprechenden Königsurkunden. In ihnen werden zum Teil auch die Mitkönige erwähnt. Dies zeigt die bewussten Bemühungen von Seiten der Amtsinhaber, den entsprechenden Sohn in die Herrschaft einzubinden und ihn so als Nachfolger zu legitimieren. Umgekehrt stellten sich die Könige in den Urkunden immer wieder in Verbindung zu den Vorgängern, indem sie deren Vorurkunden bestätigten beziehungsweise neben ihrem eigenen Seelenheil auch das ihrer Vorfahren und damit Vorgänger anmahnten. Diese Funde weisen auf ein genealogisches Bewusstsein hin, das auch über mehrere Dynastien reichen konnte und somit umfassender war als „dynastisches Bewusstsein“.⁹ Es konnten beispielsweise auch der merowingische König Dagobert und der karolingische Kaiser Karl der Kahle in den Urkunden genannt werden. Eine weitere Verbindung von den Dynastien der Karolinger und Kapetinger wird unter anderem in der Königsgrablege in Saint-Denis deutlich.

Um verschiedene Legitimationen, die für Karl von Valois, der sich seit 1301 Kaiser von Konstantinopel nannte, aber sich zu keiner Zeit in diesem Kaiserreich aufhielt, gegen den byzantinischen Kaiser Andronikos Palaiologos angeführt wurden, geht es Georg Jostkleigrew. Er arbeitet drei verschiedene Argumentationen bzw. Wahrnehmungen heraus. Diese entsprachen weniger dem eigenen Bewusstsein Karls, der der Bruder des französischen Königs Philipp IV. und mit Katharina von Courtenay verheiratet war, sondern wurden von griechischen weltlichen und geistlichen Amtsinhabern in Briefen an ihn beziehungsweise an seine Gemahlin geäußert.

⁹ Ebd., S. 156.

Über seine Frau wurden die dynastischen Ansprüche als *heres imperii Constantinopolitani* der von Courtenays auf ihn übertragen. Sie wäre zudem eine Enkelin Kaiser Balduins II. und damit „von Rechts wegen Herrscherin aller Rhomäer“. ¹⁰ Das zeigt, dass an dieser Stelle der Schwägerverwandtschaft keine geringere Bedeutung zugemessen wurde als der direkten Abstammung aus dem Kaiserhaus. Betont wurde des Weiteren Karls nicht dynastisch gebundene Idoneität – als *defensor populi christiani* –, das heißt seine politischen und militärischen Fähigkeiten. Dieses Argument dürfte für die Bevölkerung das stichhaltigste gewesen sein und wurde deshalb auch als ein gewisses „Druckmittel“ gegenüber Karl von Valouis verwendet. Gleichzeitig wurden die militärischen Misserfolge Andronikos' II. als „Deligitimation“ der Palaiologen angesehen. ¹¹ Eine Rolle spielte auch Karls Identität als *frater regis Franciae*, die in gewisser Konkurrenz zu seinem Kaisertitel stand. Georg Jostkleigrewe kommt zu dem Schluss, dass durch diese unterschiedlichen Legitimationskonstruktionen keineswegs eine Kontinuität aufgezeigt werden sollte, sondern eher das Gegenteil verfolgt wurde.

Ein weiterer Aspekt des Tagungsthemas ist die Nachfolgeproblematik in Zeiten von Kirchenreformen. Ariane Lorke versucht dabei den Mannheimischen Generationenbegriff ¹² auf die Kirchenreformer um 1050 anzuwenden. Diese strebten die Beseitigung der Missstände innerhalb der Kirche – wie Simonie und Verweltlichung – an. Zu ihnen gehörten vier Aktionsgemeinschaften: eine monastisch-lotharingische, eine asketisch-kanonikal-ravennatische, eine kurial-überregionale und eine kurial-papal-burgundische.

Um 1050 starb ein Großteil der Reformer. Es handelte sich bei ihnen zwar nicht um eine Alterskohorte, doch traf der Aspekt der gleichzeitigen Prägung zu. Ebenso bestanden Gemeinsamkeiten, die kommuniziert wurden. Mit den Aktionsgemeinschaften gab es außerdem eine konkrete Trägergruppe.

Anschließend werden die monastisch-lotharingischen Reformer näher untersucht. Sie erhielten eine ungefähr gleichzeitige Prägung in den Dom- und Klosterschulen. Die Nachfolger der Äbte werden in den Quellen allerdings kaum sichtbar.

¹⁰ Georg JOSTKLEIGREWE, *heres imperii Constantinopolitani – frater regis Franciae – defensor populi christiani*. Zur Deutung konkurrierender Legitimationskonstruktionen im Umfeld der französischen Mittelmeerpolitik des frühen 14. Jahrhunderts, in diesem Band, S. 179.

¹¹ Ebd., S. 182.

¹² Karl MANNHEIM, Das Problem der Generationen, in: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie 7 (1928), S. 157–185, S. 309–330.

Die Ursache dafür könnte „in mangelndem Charisma und Einfluss gegenüber ihren noch lebenden Vorgängern oder vielmehr in ihrer monastischen Lebensweise der Weltabgewandtheit begründet“ sein.¹³ Bei den Bischofsnachfolgen ist das Ergebnis nicht einheitlich. Ob ein gewünschter Kandidat sich durchsetzen konnte, hing nicht zuletzt von Heinrich III. ab. Es gab Bistümer, in denen der Vorgänger seinen Wunschnachfolger so beim König bzw. Kaiser anpreisen konnte, dass diesem nach dessen Tod das Episkopat übergeben wurde. In einigen Fällen verhinderte Heinrich III. aber deren Einsetzung. Auch das Ergebnis hinsichtlich der Fortsetzung der Reformbestrebungen durch die Nachfolger ist nicht überall dasselbe.

Nach Ariane Lorke dürfte für die von ihr untersuchte Zeit der kommunikationstheoretische Ansatz fruchtbar sein. Allerdings wäre eine Ausweitung der Untersuchung bis 1120 lohnend.

Die weitere große Kirchenreform stellt die Reformation dar. 1485 wurde die Teilung des Gebietes der Wettiner in das albertinisch-sächsische und in das ernestinisch-sächsische verankert. Das Ineinandergreifen der Landesteile wurde dabei bewusst vorgenommen, um ein endgültiges Auseinanderbrechen zu verhindern. Vielmehr sollten die beiden Linien in gewissem Maße gemeinsam regieren.

Zu einem Zerwürfnis zwischen den beiden sächsischen Linien kam es mit der Reformation in den ernestinischen Gebieten. Der albertinische Herzog Georg hielt zwar ebenso Kirchenreformen für unerlässlich, allerdings sollten diese innerhalb der katholischen Kirche vorgenommen werden. Sein Bruder Heinrich hatte dagegen den neuen Glauben angenommen und verhalf der Reformation in seinen Ämtern Freiberg und Wolkenstein 1537 zur Durchsetzung. Nun starb Georgs ältester Sohn Johann 1537 kinderlos und Friedrich war aufgrund seiner Krankheit eigentlich nicht fähig, die Landesherrschaft von seinem Vater zu übernehmen. Georg stellte sich wegen der Konvertierung Heinrichs gegen eine Nachfolge seines Bruders. In den „Auseinandersetzungen“ um die Regierungsnachfolge wurde dabei Moritz, der älteste Sohn Heinrichs, zum Spielball der älteren Generation, indem er erst unter dem Einfluss Georgs in Dresden erzogen wurde und seit 1537 am kursächsischen Hof Torgau. Heiko Jadatz spricht von einem „zähe[n] kirchenpolitische[n] Ringen um die nächste Generation“.¹⁴ Drei Wochen vor seinem Tod verfasste Herzog Ge-

13 Ariane LORKE, Wenn die Nachfolge an den Nachfolgern scheitert (?) Die Kirchenreform um 1050, in diesem Band, S. 204.

14 Heiko JADATZ, Herrschaftswechsel als kirchenpolitische Zäsur. Das Albertinisch-sächsische Herzogtum und die Wittenberger Reformation, in diesem Band, S. 224.

org ein Testament, nach dem das albertinisch-sächsische Herzogtum wieder in die Hände des Kaisers übergehen sollte, wenn seine Erben nicht wieder den alten Glauben annehmen würden. Dieser letzte Wille wurde jedoch nicht umgesetzt, sondern Herzog Heinrich eignete sich die Landesherrschaft an. Damit wurde die Reformation auch in diesem Gebiet eingeführt.

Genealogische Abhängigkeiten beeinflussten also die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Sachsen, wo innerhalb von zwei Generationen gewaltige reformpolitische Änderungen vollzogen wurden.

Auf den Ämternachfolgen in den Reichsstiften liegt ein weiteres Augenmerk in diesem Band. Teresa Schröder verdeutlicht, inwieweit bei den Äbtissinnenwahlen und dem damit verbundenen Einsetzen preußischer Prinzessinnen als Coadjutorinnen das verwandtschaftliche, genealogische Prinzip von Bedeutung war und wie es sich mit dem freien Wahlrecht der Kapitel vertrug. Das Agieren preußischer Herrscher muss dabei nicht nur in einen dynastischen, sondern auch in den politischen Kontext gestellt werden.

Als Beispiele wurden die evangelischen, kaiserlichen Damenstifte Herford und Quedlinburg des 18. Jahrhunderts herangezogen. In Herford erfolgte durch Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt eine „Quasi-Mediatisierung“, womit ein Präzedenzfall für nachfolgende Könige geschaffen wurde.¹⁵ In Quedlinburg herrschten langjährige Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stift über die landesherrlichen Rechte. Deshalb war die Äbtissinnenstelle dort auch 14 Jahre vakant. Die folgenden Geschehnisse in den beiden Stiften verdeutlichen, wie eng die Ereignisse beider Stifte miteinander verwoben waren.

Trotz des Eingreifens der preußischen Könige und deren aktive Rolle bei der Besetzung der Äbtissinnen- und Coadjutorinnenstellen dürfen die Prinzessinnen nicht als Handlanger der Politik ihrer Verwandten gesehen werden. Diese Positionen bedeuteten für sie vielmehr die Möglichkeit, eigene Herrschaft auszuüben und trotzdem gleichzeitig der Dynastie zu nützen. Durch diese Stellen waren die weiblichen Familienangehörigen versorgt, auch wenn sie – noch – nicht günstig verheiratet wurden.

Im Zuge dessen, dass sich bei den weltlichen Amtsnachfolgen die Primogenituren durchsetzten, dienten geistliche Institutionen der Versorgung der Nachgebore-

¹⁵ Teresa SCHRÖDER, ... *man mus sie versauffen oder Nonnen daraus machen Menner kriegen sie nit alle* ... Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik, in diesem Band, S. 235.

nen. Um dem Einfluss der Fürsten entgegenzuwirken, stilisierten sich die Kapitel zum Interessensvertreter des jeweiligen Stiftes. Sie traten für einen Propst aus ihren eigenen Reihen ein, da die Pröpste sonst meistens nicht präsent wären, aber trotzdem die Mittel aufzehrten.¹⁶

Wie bei den beiden Damenstiften Herford und Quedlinburg war auch bei den Propstwahlen des Berchtesgadener Stiftes die freie Wahl des Kapitels ein entscheidendes Kriterium. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Stiftskapitel und den Wittelsbacher Herzögen von Bayern, die die Administration der Fürstpropstei innehatten, zu Beginn des 18. Jahrhunderts prallten zwei unterschiedliche generationenübergreifende Kontinuitäten aufeinander, wobei jeweils die Frage der Landeshoheit eine Rolle spielte. Während die Wittelsbacher dynastische Gründe ins Feld führten, standen bei dem Kapitel institutionelle Argumente im Mittelpunkt.

Da 1724 eine kanonische Wahl vom Stiftskapitel angestrebt wurde, mussten nach 130 Jahren erst einmal wieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Hierbei stützte man sich auf den Salzburger Ordo. Erstens hatte dieser sich bewährt und zweitens konnte so die Autorität der Salzburger Erzbischöfe gegen die Ansprüche der bayerischen Kurfürsten genutzt werden.

Innerfamiliäre Auseinandersetzungen bestanden bei der Sukzession Johanns VII. von Siegen-Nassau. Diese gestalteten sich sehr konfliktgeladen, nachdem sein zweitältester Sohn Johann zum katholischen Glauben übergetreten war. Denn die Familie war ansonsten von dem reformierten Glauben geprägt. Johann VII. hielt die Konvertierung seines Sohnes nicht für unumkehrbar. In einem Nachtrag zu seinem Testament schloss er allerdings die Nachfolge für Altgläubige aus. Alle Bemühungen, Johann VIII. zu dem ‚richtigen‘ Glauben zurückzuführen, scheiterten jedoch.

Als 1617 auch noch der Erstgeborene starb, spitzte sich die Lage zu. Nachdem Johann VIII. weder den Eintritt in eine geistliche Laufbahn noch eine finanzielle Ablösung seiner Ansprüche als Alternativen ansah, konnten er und sein Vater sich wenigstens darauf einigen, dass der Glauben in der Grafschaft nicht angetastet werden durfte.

Johann VII. gab schließlich in einem weiteren Testament das Prinzip der Primogenitur zugunsten einer erneuten Teilung wieder auf. Und das obwohl er anfänglich bewusst eine Teilung des Gebietes nach seinem Tod ausgeschlossen hatte, da diese

¹⁶ Ähnlich für Berchtesgaden Andres SCHMIDT, Vom Bayerischen Hof zum Heiligen Geist. Die Propstwahlen der Frühneuzeit im gefürsteten Stift Berchtesgaden, in diesem Band, S. 267.

seiner Meinung nach die Herrschaft nicht überstehen würde. Dass Johann VII. diese Bedenken beiseite schob, zeigt, wie verzweifelt er gewesen sein muss.

Nach dem Tod seines Vaters erhob Johann VIII. bei der Testamentsverlesung Einspruch und verwies auf ein kaiserliches Mandat. Damit war die Lösung der Auseinandersetzung einer übergeordneten Instanz von Seiten Johanns VIII. übertragen worden. In erstaunlich kurzer Zeit konnte er sich dann in der Herrschaft durchsetzen. Der Konflikt wurde an die nachfolgenden Generationen weitergegeben und erledigte sich erst mit dem Aussterben der entsprechenden Linie.¹⁷

Einen Zusammenhang von Amtsjubiläum und Legitimierung der Familiennachfolge im Pfarramt arbeitet schließlich Stefan Dornheim heraus. Relativ schnell nach der Reformation entwickelten sich in Sachsen Pfarrerdynastien. Diese waren nicht nur auf die Söhne bezogen, sondern schlossen auch Schwiegersöhne und neue Ehemänner von Pfarrwitwen mit ein. Der dadurch entstandene Stand rekrutierte sich bald aus sich selbst.

Die Jubiläen wurden meistens in Verbindung mit generationalen Amtswechselln begangen. Damit sollte die neue Generation an die alte angebunden und deren Integration unterstützt werden.

Stefan Dornheim thematisiert auch die Probleme, die dabei berücksichtigt werden mussten. „Einheimische“ wussten in ihrem Pfarrbezirk Bescheid und kannten auch die Gemeindemitglieder, allerdings konnte ihnen mitunter die notwendige Distanz fehlen. Umgekehrt konnte es bei Fremden zu Verständigungsproblemen allein aufgrund der Sprache kommen, weshalb ihnen dann die Akzeptanz in der Gemeinde fehlte. Schließlich „galten Pfarrfamilien mit langen Amtstraditionen allgemein als Stabilitätsgaranten des Luthertums“ und zwar sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher, aber vor allem in religiöser Hinsicht.¹⁸

Die ‚Vererbung‘ der Pfarrstellen bedeutete für die nächste Generation eine Absicherung. Die dabei entstehende Kontinuität wurde sowohl retrospektiv als auch prospektiv dargestellt. Kritiker sahen in dieser Praxis einen Missbrauch als Pfründensicherung.

Im Rahmen der Tagung sowie in den Beiträgen dieses Bandes wurde also wiederholt die Frage nach Wandel und Kontinuität aufgegriffen. Nicht nur zu den unter-

17 Vgl. Lorenz BAIBL, Konversion und Sukzession. Die Grafen von Nassau-Siegen zwischen dynastischer Einheit und konfessioneller Spaltung, in diesem Band.

18 Stefan DORNHEIM, Amtsjubiläum und Familiennachfolge im lutherischen Pfarrhaus der Frühen Neuzeit, in diesem Band, S. 327.

schiedlichen Zeiten, sondern auch an verschiedenen Orten diente genealogisches Bewusstsein als Legitimation für ein Amt. Waren keine geeigneten Genealogien vorhanden, scheute man auch nicht davor zurück, entsprechende zu konstruieren. Es zeigte sich zudem, dass Amtswechsel in sich immer ein gewisses Potential für inter- und intragenerationelle Konflikte bargen. Trotz der zeitlichen und räumlichen Differenzen wurden Legitimationsmuster deutlich, die zu unterschiedlichen Zeiten und an weit voneinander entfernten Orten Anwendung fanden beziehungsweise diskutiert wurden. Im Folgenden sollen diese kurz noch einmal skizziert werden.

Während sich im Mittelalter bei den Herrschaftsnachfolgen die Primogenitur durchsetzte, konnte es zu Auseinandersetzungen kommen, wenn der Vater bei der Geburt des Erstgeborenen noch nicht an der Macht war. Es stellte sich die Frage, ob die Primogenitur mehr zur Nachfolge berechnete als die Purpurgewalt. Dies konnte in beide Richtungen entschieden werden. So wurde nach dem Tod Dareios' I. Xerxes, der während seiner Herrschaft gezeugt worden war, persischer König und nicht Artobazanes, sein Erstgeborener aus einer Ehe vor seinem Königtum. Dagegen setzte sich Artaxerxes II. nach dem Tod Dareios' II. gegen den purpurgewaltigen Kyros den Jüngeren durch.¹⁹ Dass es für dieses Problem keine einheitliche Lösung gab, zeigt sich auch in den Interpretationen der Königsnachfolge von Otto I. im ostfränkischen Reich. Nachdem Heinrich I. 936 gestorben war, stritten Otto I., der Erstgeborene, und sein Bruder Heinrich – der spätere Herzog Heinrich I. von Bayern – um die Königsherrschaft. Auch nachdem Otto I. erhoben worden war, setzte sich diese Zwietracht über Generationen hinweg in den beiden Linien der Ottonen und der Heinriche fort, bis 1002 mit dem Tod Ottos III. die ottonische Linie ausstarb und mit Heinrich II. ein Enkel von Herzog Heinrich I. den Königsthron erklomm. In der Retrospektive erzählen uns die Quellen, die allerdings erst unter Heinrich II. abgefasst wurden, dass 936 beide Kandidaten ihre Fürsprecher hatten.²⁰

19 Dazu der Beitrag von BREHM, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel (wie Anm. 2).

20 Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde (MGH SS rer. Germ. 66), ed. v. Bernd SCHÜTTE, Hannover 1994 (Übersetzung: Philipp JAFFÉ, Das Leben der Königin Mathilde (GdV 31a), 2. Aufl. Leipzig 1891), Vita Mathildis posterior, cap. 9: *Post excessum incliti regis Heinrici ductores primi conveniebant et de statu regni consilium habebant. Perplures diiudicabant. Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula regali; alii vero desiderabant Ottonem possidere principatus honorem, quia etate esset maior et consilio providentior.* („Nach dem Verscheiden des berühmten Königs Heinrich versammelten sich die vornehmsten Fürsten, über die Lage des Reichs zu berathen. Sehr viele

Zur Legitimation der eigenen Herrschaft wurde zudem regelmäßig auf einen Stammvater oder einen illustren, mitunter konstruierten Spitzenahn verwiesen. Als besonders vorteilhaft erwiesen sich beispielsweise im Persien des Herodot eine Herleitung von Kyros dem Großen²¹ und im Mittelalter von Karl dem Großen²². In der Antike verwies man gern auch auf göttliche Ahnen. So sollen die Ptolemaier von Zeus und die Seleukiden von Apollon abstammen.²³

Die verwendeten Genealogien waren also meistens retrospektiv. Sie konnten jedoch genauso vorwärts gewandt sein. Als beispielsweise 1024 mit Heinrich II. der zweite Kaiser in Folge kinderlos verstarb, gab es mehrere Kandidaten für die Nachfolge und man entschied den späteren Konrad II., möglicherweise da er mit seinem Sohn Heinrich bereits einen legitimen Erben hatte.²⁴

Gerade wenn die eigenen Amtsansprüche umstritten waren, versuchte man, die ‚rechtmäßige‘ Nachfolge zu inszenieren und zu betonen. Dabei konnte der Leichnam des Vorgängers eine wichtige Rolle spielen. Nicht nur Ptolemaios I. bemächtigte sich des toten Alexander des Großen und ließ ihn in seiner Satrapie in Memphis bestatten²⁵, sondern auch Jahrhunderte später diente der Dienst am toten Herrscher als Legitimation. Als der Leichenzug des in Rom verstorbenen Kaisers Otto III. nach Aachen unterwegs war, nahm Herzog Heinrich IV. von Bayern diesen

urtheilten, daß Heinrich die Regierung erhalten müsse, weil er im königlichen Palast geboren sei; andere aber verlangten, daß Otto die Ehre der höchsten Gewalt besitzen solle, da er von vorgerückterem Alter und besonnenerem Geiste sei.“) Dass das aus der Purpurgewalt abgeleitete Anrecht auch zur Argumentation des späteren Aufstandes Heinrichs gegen seinen Bruder diente, erzählt THIETMAR VON MERSEBURG, *Chronicon*, ed. v. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9), 2. Aufl. Berlin 1955, IV, 18. Vgl. zu dieser Problematik auch zusammenfassend: Ulrike SIEWERT, *Speramus autem hoc nomen non excidere de genere nostro*. Familie – Generation – Institution, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne, hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/ders. (Bamberger Historische Studien 2), Bamberg 2008, S. 249–265, hier S. 259f.

21 Vgl. BREHM, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel (wie Anm. 2).

22 Auf eine karolingischer Abstammung als Legitimation für ihre Königsherrschaft wurde nicht für die Kapetinger, sondern unter anderem auch für Heinrich II. und Konrad II. verwiesen. (Vgl. zum Beispiel für Heinrich II. ADELBOLD VON UTRECHT, *Vita Heinrici II. imperatoris*, ed. v. Hans VAN RIJ, in: *Nederlandse Historische Bronnen* 3, Amsterdam 1983, S. 44–95, hier cap. 1 und für Konrad II. WIPO, *Gesta Chounradi imperatoris* (MGH SS rer. Germ. 61), ed. v. Harry BRESSLAU, 3. Auf. Hannover/Leipzig 1915, cap. 4.

23 MÜLLER, *Inventing traditions* (wie Anm. 3), S. 71–80.

24 Vgl. Jörg ROGGE, *Die deutschen Könige im Mittelalter (Geschichte kompakt)*, Darmstadt 2006, S. 17

25 Ausführlicher dazu MÜLLER, *Inventing traditions* (wie Anm. 3), S. 63f.

in Polling in Empfang, trug bei Neuburg den Toten auf seinen eigenen Schultern in die Stadt und ließ die Innereien des Verstorbenen in St. Afra in Augsburg beisetzen, da Otto selbst eben in Aachen bestattet werden sollte.²⁶

Zum Dienst an dem Toten gehörte darüber hinaus das Gebetsgedenken. Einen Verweis auf die *memoria* des Vorgängers oder der Vorgänger finden wir vorwiegend in den Urkunden. In die gleiche Richtung weisen auch die Bestätigungen von beispielsweise Stiftungs- oder Schenkungsurkunden durch den Nachfolger.²⁷

Wenn diese Legitimationsansätze nichts halfen, wurde auch zur militärischen Durchsetzung der Ansprüche gegriffen, mitunter genügte jedoch die Androhung von Gewalt. Es gab auch die Möglichkeit, dass eine höhere Institution in die Entscheidung eingebunden wurde. So entschied der Papst entsprechend der fränkischen Nomentheorie, dass Pippin 751 König werden sollte, obwohl ein legitimer Erbe vorhanden war. Ähnlich stellte sich 987 die Lage im westfränkischen Reich dar, als eine Fürstenversammlung Hugo Capet zum König bestimmte.²⁸ Die umstrittene Nachfolge des Grafen Johann VIII. von Nassau-Siegen wurde durch die kaiserliche Unterstützung durchgesetzt.²⁹

In mehreren untersuchten Amtswechseln wurden die Konfessionen thematisiert. Herzog Georg von Sachsen sprach sich gegen eine Nachfolge seines Bruders Herzog Heinrichs aus, da dieser bereits in seinen Gebieten die Reformation eingeführt hatte und Georg lediglich Reformen innerhalb der katholischen Kirche für notwendig hielt. Lieber sollte das Land zurück an den Kaiser fallen, als dass Heinrich es übernahm und den neuen Glauben dort durchsetzte.³⁰ Das andere Beispiel ereignete sich in der Grafschaft Nassau-Siegen bei dem Tod Johanns VII. Die Grafenfamilie war fest im evangelischen Glauben verankert, doch Johann VIII. konvertierte und ließ sich nicht mehr von dieser Entscheidung abbringen. Sein Vater wollte aber auf keinen Fall, dass seine Gebiete katholisiert würden. Allerdings scheiterten auch seine Bemühungen, eine entsprechende Nachfolge zu verhindern.³¹

²⁶ THIETMAR, *Chronicon* (wie Anm. 21), IV, 50f.; ADALBOLD, *Vita Heinrici II. imperatoris* (wie Anm. 22), cap. 3f.

²⁷ Dazu auch FÜHRER, *Gegenwart der Vorgänger und genealogisches Bewusstsein bei den Kapingern* (wie Anm. 8), S. 152–159.

²⁸ Ebd., S. 146f.

²⁹ Vgl. BAIBL, *Konversion und Sukzession* (wie Anm. 17), S. 304.

³⁰ Vgl. JADATZ, *Herrschaftswchsel als kirchenpolitische Zäsur* (wie Anm. 14).

³¹ BAIBL, *Konversion und Sukzession* (wie Anm. 17).

Ein Legitimationsansatz begegnet uns sowohl im Hochmittelalter für das Königtum als auch für Pfarreien der Frühen Neuzeit: die Berufung auf Moses beziehungsweise Aaron. Neben seiner Abstammung von König Heinrich I. und der Verwandtschaft zu Otto III. führte Heinrich II. weitere Argumente für eine möglichst allumfassende Legitimierung an. So sind in dem Krönungsbild des Regensburger Sakramentars eindeutige Anspielungen auf Vergleiche mit Moses zu erkennen: Das Knospenähnliche an der Lanze in Anlehnung an den Stab Aarons sowie die Tatsache, dass Heinrich die Arme gestützt werden, wie es bei Moses Aaron und Hur getan hatten.³² Stefan Dornheim betont, dass sich sogar die frühneuzeitlichen evangelischen Pfarrfamilien auf Aaron beriefen, da er sein Priestertum an seine Söhne weitergegeben hatte. Damit begründeten sie die „Vererbung“ der Pfarreien innerhalb der Familie auf der Basis des alttestamentlichen Priestertums.³³

Die Weitergabe von Ämtern und Funktionen innerhalb einer Familie einer Dynastie erfolgte in der Vormoderne somit zu allen Zeiten, an den unterschiedlichen Orten und zwar bei weltlichen und geistlichen Würden sowie bei städtischer Herrschaft. Die Versorgung von Familienangehörigen mit Ämtern stieß dabei regelmäßig auf Kritik. So empfanden die geistlichen Institutionen, in denen Herrscher ihre Söhne, die nicht das Amt des Vaters übernehmen sollten, beziehungsweise Töchter befründeten, dies als Einmischung in ihre eigene Hoheit. Dem gegenüber wurden nicht nur bei Pippin I. und Hugo Capet, sondern auch bei der Legitimierung von Karl von Valois die persönliche Eignung des Kandidaten über das genealogische Argument gestellt, was in sich allerdings Risiken barg.³⁴

Die Beiträge dieses Bandes zeigen, wie vielschichtig die Legitimierungen bei weltlichen und geistlichen Ämtern in der Vormoderne waren und wie lohnend bei ihrer Untersuchung der generationenspezifische und genealogische Ansatz ist.

32 Vgl. dazu unter anderem Hagen KELLER, Herrscherbild und Herrscherlegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, in: FMASt 19 (1985), S. 290–311, hier S. 306f.; Stefan WEINFURTER, Kaiser Heinrich II. (1002–1024) – ein Herrscher aus Bayern, in: Oberbayerisches Archiv 122 (1998), S. 31–53, hier S. 40f.; DERS., Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten, 2. Aufl. Regensburg 2000, S. 44.

33 DORNHEIM, Amtsjubiläum und Familiennachfolge im lutherischen Pfarrhaus der Frühen Neuzeit (wie Anm. 18), S. 324f.

34 Vgl. JOSTKLEIGREWE, *heres imperii Constantinopolitani – frater regis Franciae – defensor populi christiani* (wie Anm. 10).